

## Deutscher Jagdrechtstag 2019

### **Resolution zum Urteil des EuGH vom 10.10.2019 (Rs. C-674/17)**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 10. Oktober 2019 in einem Vorabentscheidungsverfahren über Fragen der Wolfsjagd in Finnland geurteilt (Rs. C-674/17). Er hat sich darin insbesondere mit den fünf Ausnahmetatbeständen nach Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) befasst und sich dabei zu ihrem Verhältnis untereinander geäußert. Ausnahmen vom strengen Schutz nach Art. 12 der Richtlinie sind nur zulässig, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, die Population der Art sich im günstigen Erhaltungszustand befindet und einer der fünf Ausnahmetatbestände vorliegt. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) der FFH-RL, der Ausnahmen legitimiert, „um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“

Der Deutsche Jagdrechtstag (DJRT) stellt fest, dass der EuGH wie folgt entschieden hat:

- Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) der FFH-RL ist eine eigenständige Grundlage für eine Ausnahme vom strengen Schutz nach Art. 12, sofern die Gründe a) bis d) nicht einschlägig sind. Der Gerichtshof hält zwar fest, dass Buchst. e) keine allgemeine Rechtsgrundlage darstellt, aber als eigenständiger Grund neben den Gründen aus Buchst. a) bis d) subsidiär herangezogen werden kann.
- Der günstige Erhaltungszustand ist für die Gewährung einer Ausnahme vom strengen Schutz jeweils im Zeitpunkt der Entscheidung und nicht lediglich an Hand der alle sechs Jahre nach Art. 17 zu erstattenden Berichte festzustellen.
- Von dem Erfordernis des günstigen Erhaltungszustands kann nicht nur im Falle des Schutzes überwiegender Rechtsgüter abgewichen werden, sondern in jedem Fall einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 (unter der Bedingung, dass das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes durch die Ausnahme nicht behindert wird).
- Der günstige Erhaltungszustand ist nicht allein auf der Grundlage des Bestandes im jeweiligen Mitgliedsstaat festzustellen, sondern ist bei grenzüberschreitenden Populationen innerhalb der EU auch grenzüberschreitend zu bewerten.

Aus dem Urteil des EuGH folgt insbesondere, dass

- die Auffassung, wonach eine Umsetzung von Buchst. e) in Deutschland nicht erforderlich sei, weil dieser keine eigenständige Bedeutung habe, unzutreffend ist. Der EuGH hat klar entschieden, dass eine Ausnahme nicht nur auf die in Buchst. a) bis d) beschriebenen Tatbestände gestützt werden kann, sondern (unter den strengeren Bedingungen von Buchst. e)) auch auf andere Gründe,

- die Ausnahmemöglichkeiten des Art. 16 in Deutschland nicht vollständig umgesetzt sind. Die Möglichkeiten, die das Bundesnaturschutzgesetz für Ausnahmen bietet, bleiben hinter den Möglichkeiten, die nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig sind, zurück. Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) FFH-RL ist in § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht umgesetzt. Die Möglichkeiten, Ausnahmen zuzulassen, sind damit europarechtlich erheblich weiter, weil sie eben nicht nur auf die Gründe a) bis d) gestützt werden können,
- angesichts des weiten Charakters der Ausnahme nach Buchst. e), diese auch im Bundesrecht umzusetzen ist, sei es durch Aufnahme im Bundesnaturschutzgesetz, sei es durch Überführung des Wolfes in das Jagdrecht,
- Maßnahmen nach Art. 16 FFH-RL auch zulässig sind, solange die Population noch nicht den günstigen Erhaltungszustand erreicht hat.

Uslar-Volpriehausen, 6.11.2019